

SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS SANTA CRUZ DE TENERIFE

KAPITEL I

ALLGEMEINES ZUM SCHULVEREIN

Artikel 1 Name, Vereinssitz und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Satzung gilt für den "Deutschen Schulverein Santa Cruz de Tenerife". Sitz des Vereins ist die Deutsche Schule Santa Cruz de Tenerife, Calle Drago s/n, Gemeindegebiet El Rosario, E-38190 Tabaiba Alta, Santa Cruz de Tenerife.

Ergänzend zu diesen Satzungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Vereine. Demzufolge untersteht der Verein dem Organgesetz 1/2002 vom 22. März 2002 zur Regelung des Vereinsrechts, dem Gesetz 4/2003 vom 28. Februar für die Vereine der Kanarischen Inseln und allen weiteren gesetzlichen Verordnungen.

Der Deutsche Schulverein Santa Cruz de Tenerife wird von der Bundesrepublik Deutschland personell und finanziell gefördert. Alle Einnahmen des Deutschen Schulvereins Santa Cruz de Tenerife müssen für die Erlangung des unter Artikel 3 beschriebenen Ziels und Zwecks sowie für die notwendige Instandhaltung und Erneuerungen der Einrichtungen, in denen die Tätigkeit des Vereins stattfindet, verwendet werden.

Artikel 2 Wirkungsbereich, Wesen und Dauer

Der Wirkungsbereich des Vereins ist die Insel Santa Cruz de Tenerife.

Der Verein ist eine eigenständige juristische Person und wurde als gemeinnützige Einrichtung auf unbestimmte Zeit gegründet. Der Verein kann nur auf Beschluss seiner Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf der Grundlage der in diesen Satzungen oder gesetzlich geregelten Bestimmungen aufgelöst werden.

Artikel 3 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es, eine deutsche Schule zu unterhalten und die Kenntnis der deutschen Sprache und der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Spanien zu fördern.

Artikel 4 Tätigkeiten

Zur Erreichung seiner Ziele führt der Verein wirtschaftliche, administrative und kulturelle Tätigkeiten jeglicher Art aus, die den guten Betrieb der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife ermöglichen. Diese Tätigkeiten unterliegen strikt den vom Gesetz und von dieser Satzung geforderten Bedingungen.

Um eine größtmögliche erzieherische Vortrefflichkeit der Einrichtung zu erreichen, fördert der Verein ebenfalls andere Aktivitäten und zusätzliche Programme, die den normalen Schulbetrieb ergänzen.

11/48

Seite 2 von 23

KAPITEL II

LEITUNGSORGANE UND VERWALTUNG

Artikel 5 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 6 Beschreibung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins und kann ordentlich oder außerordentlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Die Mitgliederversammlung trifft im Namen ihrer Mitglieder auf der Grundlage eines demokratischen Verfahrens die jeweiligen Beschlüsse, die für alle Mitglieder rechtsverbindlich sind.

Als Vorsitzender und Schriftführer treten bei den Mitgliederversammlungen diejenigen Personen auf, die diese Ämter auch im Vorstand haben.

Artikel 7 Berufungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes oder auf Antrag von wenigstens 10% der Vereinsmitglieder und mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Haushaltsschluss einberufen werden, um den Jahresplan des Vereins für das kommende Haushaltsjahr zu genehmigen, die Rechnungslegung des laufenden Schuljahres entgegen zu nehmen und sowohl den Jahresabschluss des vorherigen, abgeschlossenen Haushaltsjahres als auch den Etat für das kommende Haushaltsjahr zu genehmigen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Beantragung von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.

Im Falle der Berufung auf Initiative der Mitglieder ist die Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Antragseingang und während des normalen Schulkalenders abzuhalten.

Seite 3 von 23

Artikel 8 Tagesordnung

Jede Berufung muss eine ausdrückliche und schriftliche Tagesordnung enthalten, die vom Vorstand oder den Mitgliedern, die die Versammlung beantragen, erstellt wird. Diese muss schriftlich niedergelegt und am schwarzen Brett der Schule beim Haupteingang am Tag nach ihrer Genehmigung veröffentlicht werden. Spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin muss die Tagesordnung den Vereinsmitgliedern per Post und je nach Wunsch per E-Mail zugesandt werden.

In die Tagesordnung werden auch Angelegenheiten aufgenommen, die von mindestens fünf Mitgliedern vorgeschlagen und spätestens fünf Schultage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin mitgeteilt worden sind. Anträge, die nach diesem Zeitraum gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

Themen, die erst nach dem Versand der Berufung und der angelegten Tagesordnung vorgelegt werden, können nur erörtert werden, eine Abstimmung hierzu ist nicht möglich.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in erster Berufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. In zweiter Berufung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder möglich.

Beide Versammlungen können am selben Tag abgehalten werden, sofern beide ordnungsgemäß in der Einberufung angekündigt wurden und zwischen beiden ein zeitlicher Abstand von mindestens dreißig Minuten liegt.

Die Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen, sofern sie dies der Präsidentschaft für jede Versammlung gesondert schriftlich mitteilen. Jedes auf der Versammlung anwesende Mitglied kann nur ein Vollmachtsstimmrecht vertreten.

Artikel 10 Beschlussfassung und Niederschrift der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, d.h. wenn die Fürstimmen die Gegenstimmen überschreiten.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzungen, den Kauf und Verkauf von Gütern, die Annahme von Beschlüssen bezüglich der Vertrauensfrage in den Vorstand und die Vergütung der Vorstandsmitglieder können nur mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden, d.h. mit der Zustimmung von mehr als 60% der anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende und der Schriftführer übernehmen die Protokollführung, die Bescheinigung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten



Beschlüsse sowie die Mitteilung derselben über die bestmöglichen Kommunikationsmittel an alle Vereinsmitglieder.

Artikel 11 Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann folgende Angelegenheiten behandeln und darüber Beschlüsse fassen:

- 1. Verabschiedung und ggf. Änderung der Satzungen und interner Vorschriften
- 2. Beantragung der Gemeinnützigkeit oder Erklärung des öffentlichen Interesses
- 3. Vereinigung mit anderen Verbänden oder Bündnisse bzw. deren Trennung
- 4. Erwerb oder Veräußerung von Vereinsgütern, deren Haushaltsanteil 2% des letzten Geschäftsjahres übersteigt
- Wahl des Schulvereinsvorstandsvorsitzenden und Bestätigung der restlichen Mitglieder des Schulvereinsvorstandes nach Maßgabe der Satzung und der gültigen Wahlordnung
- 6. Annahme oder Änderung des Protokollentwurfs der letzten Mitgliederversammlung
- 7. Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Aktionsplans und des Jahresberichts, dies unter Kenntnisnahme des Geschäftsberichts vom Vorsitzenden
- 8. Wahl der zwei Rechnungs- und Kassenprüfer
- 9. Genehmigung des jährlichen im Voraus vorgelegten Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres, unter Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die vom Vorstand vorgelegte Abrechnung und bei Genehmigung die Beantragung einer externen Wirtschaftsprüfung
- 10. Beantragung einer externen Wirtschaftsprüfung, wenn dies für angebracht gehalten wird
- 11.Beschlussfassung zu Vorschlägen des Vorstands und zu Anträgen von Mitgliedern, sofern diese wie in Artikel 8 beschrieben der Einberufung beigefügt waren
- 12. Entgegennahme des Berichts der pädagogischen Schulleitung
- 13. Bestätigung der durch den Vorstand vorgenommenen Mitgliedsaufnahmen sowie Austragung von freiwillig abgemeldeten Mitgliedern

W. HOS

Seite 5 vory 23

- 14.Letztinstanzliche Beschlussfassung über Strafverfahren und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß der in den internen Vorschriften niedergelegten Disziplinarverfahren
- 15. Beschlussfassung bezüglich möglicher Änderungen des Mitgliedsbeitrags
- 16. Beschluss der Vereinsauflösung
- 17. Ernennung eines Liquidationsausschusses gemäß der geltenden Vorschriften der Autonomen Region der Kanaren und der Bundesrepublik Deutschland
- 18. Übernahme sonstiger Zuständigkeiten, die diesem Organ gemäß der gültigen Vorschriften zustehen
- 19. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 20. Wahl von zwei Prüfern für die vorläufige Abnahme der Sitzungsniederschrift der Versammlung, unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstands. Dieses Protokoll muss allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten ab Versammlungstermin zur Verfügung stehen.
- 21.Beschlussfassung bezüglich der Annahme oder Änderung von Namen und Identitätssymbolen der Schule sowie des Vereins

DER SCHULVEREINSVORSTAND

Artikel 12 Wahl und Zusammensetzung des Schulvereinsvorstandes

Der Schulvereinsvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Der Vorstand ist mit mindestens fünf Mitgliedern handlungsfähig.

Die Amtsausübung der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes erfolgt ehrenamtlich auf freiwilliger Basis und ohne jegliche Vergütung.

Die Wahl zum Vorstandsmitglied ist nicht mit den Aktivitäten als Elternsprecher in den Klassen oder der Wahrnehmung anderer Aufgaben in jedwedem anderen Organ der Schule vereinbar.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Familienangehörigen können keine arbeitsrechtlichen, geschäftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zur Schule haben.

In außerordentlichen Fällen kann diese Unvereinbarkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung umgangen werden.

Mindestens zwei Mitglieder des Schulvereinsvorstandes müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen fähig sein, den Ablauf der Sitzungen in deutscher Sprache verfolgen zu können.



Seite 6 von 23

An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Vertreter folgender Führungsorgane und Vertreter der Schule: Schuldirektor/-in, Vizedirektor/-in, Lehrerkonferenz und Elternbeirat. Sie halten sich dabei ggf. an die Ausnahmen über die in der Vorstandsordnung festgelegten Unvereinbarkeiten bezüglich der zu behandelnden Angelegenheiten.

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer ständig oder zu einzelnen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 13 Amtszeit und Nachfolge

Die Amtszeit der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes beträgt zwei Jahre; ihre Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Schulvereinsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Schulvereinsvorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Schulvereinsvorstandes. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Artikel 14 Ämter, Wahl und Aufgaben

Vorstandsvorsitzende ernennt die restlichen Mitglieder Stellvertretender Schulvereinsvorstandes: Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer. Der gesamte Vorstand muss in seiner Gesamtheit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sollte die einfache Mehrheit nicht erreicht werden, so muss der Vorsitzende in einer innerhalb 15 Kalendertagen später erfolgenden von zu Hauptversammlung über einen neu zusammengestellten Vorstand abstimmen lassen. Sollte auch in diesem Fall die einfache Mehrheit nicht erreicht werden, so muss der Vorsitzende zurücktreten und die Hauptversammlung muss einen neuen Vorsitzenden wählen.

Befugnisse des Vorsitzenden:

- a) Der Vorsitzende hat die gesetzliche Vertretung des Vereins inne.
- b) Er ruft den Vorstand und die Generalversammlung ein und übernimmt deren Vorsitz den Satzungen zufolge.
- c) Er überwacht die Erfüllung der Vereinszwecke.
- d) Er genehmigt mit seiner Unterschrift die Protokolle, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente des Vereins.
- e) Er führt allgemein alle in der vorliegenden Satzung übertragenen Befugnisse aus.

Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden:

a) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt diesen vorübergehend in all seinen Befugnissen, wenn der Vorsitzende abbestellt oder aufgrund einer Krankheit oder aus anderen Gründen abwesend sein sollte.

Seite / von 23

b) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben, die ihm der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung überträgt.

Aufgaben des Schriftführers:

- a) Niederschrift und Bescheinigung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Alle Protokolle sind in den zwei offiziellen Sprachen des Schulvereins, deutsch und spanisch, zu verfassen.
- b) Entgegennahme und Bearbeitung der Aufnahmeanträge und Führung der Mitgliederliste, in der die Daten der Neuaufnahmen und Abmeldungen zu verzeichnen sind.
- c) Führung eines Inventarverzeichnisses des Vereins
- d) Verwahrung der Archive und der offiziellen Dokumente des Vereins
- e) Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen seiner Befugnisse

Aufgaben des Kassenwartes:

- a) Ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel
- b) Erstellung der Haushaltspläne und der Bilanzen sowie Erfassung des Inventars des Vereins
- c) Unterzeichnung von Empfangsbescheinigungen, Einzug der Mitgliedsbeiträge und Abwicklung aller Einnahmen und Ausgaben
- d) Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Die übrigen **Vorstandsmitglieder** übernehmen jene Aufgaben, die ihnen durch den Vorstand zugewiesen werden.

Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit den vorliegenden Satzungen zu stehen hat.

Diese Geschäftsordnung muss durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Artikel 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich vorzugsweise einmal monatlich.

Wenn zwei Mitglieder des Schulvereinsvorstandes, der Vertreter des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter oder der Schulleiter den Antrag stellen, muss innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Sitzungstermin ein.

Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sollte ein Vorstandsmitglied für die Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein, so kann es sein Stimmrecht einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich - mit Abschrift an den Vorstandsvorsitzenden - übertragen. Jedes der teilnehmenden Mitglieder kann nur eine Stimmvertretung eines abwesenden Mitglieds wahrnehmen.

V. Hess

Seite 8 von 23

Eine Sitzung des Schulvereinsvorstandes gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierbei werden die durch andere Mitglieder vertretenen Stimmen nicht eingerechnet.

Wird der Schulvereinsvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Vertreter des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter einen Verwalter, der befugt ist, bis zur Aufhebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Angelegenheiten des Schulvereinsvorstandes zu führen.

Die Verhandlungssprache auf den Sitzungen ist Deutsch.

Artikel 16 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

Dem Schulvereinsvorstand stehen im Rahmen des Vereinsrechtes alle Rechte zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Schulvereinsvorstand führt alle Befugnisse der Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins wahr sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu den Aufgaben des Schulvereinsvorstandes gehören vor allem:

- a) Beschlussfassung über die Ziele und die Struktur der Schule unter Beachtung des Artikels 3 dieser Satzungen.
- b) Genehmigung und Inkraftsetzung der durch den Schulleiter vorgeschlagenen Geschäftsordnungen der Schule.
- c) Beratung und Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
- d) Bereitstellung der von der Schule erforderlichen finanziellen Mittel und Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Annahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf.
- e) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein; Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln Bundesrepublik Deutschland erworben wurde. Kauf, Verkauf oder Tausch von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Löschung von Darlehen und - sofern die oben aufgeführten Befugnisse überschritten werden sollten -Aufnahme von Darlehen und Hypotheken in der Mitgliederversammlung genehmigten Höhe. Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und Zuwendungen aller Art annehmen oder ausschlagen und allgemein jede Art von Verträgen ziviler oder handelsrechtlicher Beschaffenheit abschließen, einschließlich derjenigen, die Eintragungen im Grundbuch oder im Handelsregister bedingen. Erbschaften und

W. Hos

Seite 9 von 23

sonstige Hinterlassenschaften dürfen nur angenommen werden, wenn sie frei von Lasten sind oder durch Inventarerrichtungen zugeschrieben werden.

- f) Aufnahme von Strafverfahren und Ausschluss der Mitglieder sowie Treffen des entsprechenden, einstweiligen Beschlusses, bis die Mitgliederversammlung einen endgültigen Entscheid festlegt.
- g) Vorlage der Mitgliederliste, des Protokollbuchs und der Rechnungsbücher zur Einsicht der Mitglieder.
- h) Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung; der Vorschlag soll durch eine Kommission vorbereitet werden, welcher folgende Personen angehören: der Schulleiter (zuständig für die pädagogische Beratung), der Verwaltungsleiter (zuständig für die finanziellen Bestände) und ein Vorstandsmitglied. Über die finanzielle und persönliche Lage der Bewerber wahren die Kommissionsmitglieder Stillschweigen.
- i) Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- j) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- k) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.
- Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken erfolgt durch die I) gemeinschaftlichen Unterschriften des Vorsitzenden stellvertretenden Vorsitzenden und eines Mitaliedes des Schulvereinsvorstandes. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den aerichtlich und außergerichtlich. Soweit Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des konsularischen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland vorher Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich einzuholen. Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gewährt.
- m) Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass sämtlichen Mitwirkenden im erzieherischen Bereich der Schule eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben eingeräumt wird. Organe der Schulmitwirkung in diesem Sinne sind die Lehrerkonferenz und der Lehrerbeirat, die Schülervertretung, der Elternbeirat, die Elternvertreter, und alle Ausschüsse, die unter Zustimmung des Vorstandes gebildet werden können.
- n) Anstellung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über Dienstverträge der von der zuständigen deutschen Behörde vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des



Seite 10 von 23

Schulleiters, entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.

- o) Der Vorstand darf keine Familienangehörigen von Vorstandsmitgliedern einstellen, die innerhalb der derzeitigen Amtszeit als aktive Vorstandsmitglieder auftreten oder ausgeschieden sind.
- p) Wahl, Anstellung und Entlassung des Schulleiters
- q) Bei grundlegenden Entscheidungen, vor allem bei solchen, die die Eigenschaft und Organisation der Schule betreffen oder finanzielle Folgen mit sich ziehen, müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Leiter der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden, sofern die Schule Schulzuschüsse erhält. Sämtliche Umstände, die sich auf die Organisation oder den pädagogischen Ablauf der Schule beziehen, sind von der Schule finanziell zu tragen und im Einvernehmen mit der Schulleitung zu fassen.

WAHLORDNUNG

Artikel 17 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung in freier, direkter und geheimer Wahl aus den Mitgliedern, die sich zur Wahl gestellt haben, gewählt.

Alle Kadidaten werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt, wobei jeder Wähler maximal sechs Kandidaten anstreichen kann. Stimmzettel, auf denen mehr als sechs kandidaten angestrichen wurden, werden als ungültig erklärt.

Als gewählt gelten die neun Kandidaten, die die meisten Stimmen erzielt haben. Sollte es für den 9. Platz Stimmeneinheit geben, so gilt derjenige als gewählt, der die längste Zeit Mitglied im Schulverein gewesen ist, sofern nicht einer von beiden auf seine Kandidatur verzichtet.

In folgenden Fällen wird eine Wahl abgehalten:

- a) wegen Ablauf der Amtszeit
- b) wegen einer in einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgten und verlorenen Vertrauensfrage
- c) wegen Rücktritts der Mehrheit der Vorstandsmitglieder

Der Schulvereinsvorstand teilt allen Schulvereinsmitgliedern 30 Arbeitstage vor der Hauptversammlung, in der die Neuwahl des Vorstands stattfinden soll, den genauen Wahltermin mit, damit diese die nötigen Schritte einleiten können, um Einzelkandidatenvorschläge bis zehn Tage vor der Hauptversammlung im Schulsekretariat eingereicht werden.

N. Hess

Seite 11 von 2

Artikel 18 Wahlkommission

Sobald einer der im Artikel 17 aufgeführten Fälle eintritt, wird gemäß der Wahlordnung eine Wahlkommission einberufen, die aus zwei Vereinsmitgliedern besteht, welche sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen und aus allen Freiwilligen ausgelost werden.

Diese Mitglieder der Wahlkommission können sich nicht als Kandidaten aufstellen lassen.

Stellen sich keine Freiwilligen zur Verfügung, wird die Kommission aus dem ältesten und dem jüngsten der Vereinsmitglieder gebildet.

Aufgaben der Wahlkommission:

- a) Organisation der Wahl und Entscheidung über alle ihre Durchführung betreffenden Angelegenheiten
- b) Endqültige Bestätigung der Wählerliste
- c) Entscheidung über Einsprüche im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang

Artikel 19 Zeitlicher Ablauf der Wahl

Der Zeitraum zwischen der Wahlausschreibung und der Wahl selbst darf dreißig Werktage nicht überschreiten. In den ersten fünf Tagen wird die Liste der stimmberechtigten Mitglieder veröffentlicht. In den folgenden drei Tagen wird über die Einsprüche bezüglich dieser Wählerliste entschieden und die Liste geschlossen. In den folgenden zwölf Tagen werden die Kandidaturen eingereicht, in den fünf darauf folgenden Tagen wird die Gültigkeit der Kandidaturen überprüft und sie werden endgültig bekannt gegeben.

Sind nach dem Ablauf dieser Frist keine ausreichenden Kandidaturen für den Schulvereinsvorstand eingereicht worden, wird eine neue Wahl einberufen, die innerhalb einer maximalen Frist von fünfzehn Tagen ab der neuen Wahlausschreibung zu erfolgen hat.

Artikel 20 Vertrauensfrage

Über die Vertrauensfrage gegen den Vorstand entscheidet die Hauptversammlung. Die Vertrauensfrage muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt werden.

Für die Vertrauensfrage bedarf es der Zustimmung der qualifizierten Mehrheit (gemäß Artikel 10) der in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Wird dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, übt dieser seine Funktionen noch bis zur Einsetzung des neu gewählten Vorstandes aus. KAPITEL III:



Seite 12 von 23

MITGLIEDER, AUFNAHMEVERFAHREN UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 21 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Schulvereins

Ordentliche Mitglieder des Deutsche Schulvereins Santa Cruz de Tenerife können Väter, Mütter oder Erziehungsberechtigte eines Schülers der Deutschen Schule Santa Cruz de Tenerife sein, sofern sie das Sorgerecht innehaben und entsprechend handeln dürfen sowie keiner gesetzlichen Bestimmung unterworfen sind, die ihnen die Ausführung des Vereinsrechts verunmöglicht.

2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich aufgrund ihrer Handelns, ihrer beruflichen Laufbahn oder ihrer Bereitschaft besonders um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Spanien verdient gemacht haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie werden juristisch als vollwertige Mitglieder betrachtet, können sowohl den Leitungs- als auch den Verwaltungsorganen des Vereins angehören, dürfen wählen und auch gewählt werden.

3. Unterstützende Mitglieder

Lehrer und sonstige Angestellte, welche in einem irgendwie gearteten Arbeitsverhältnis mit der Schule stehen sowie deren Ehepartner können unterstützende Mitglieder sein. Sie haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, nehmen an den Aktivitäten des Vereins und an den Hauptversammlungen teil, mit der Einschränkung, dass die unterstützenden Mitglieder bei der Wahl zum Vereinsvorstand weder wählen noch gewählt werden können.

21.4 Fördernde Mitglieder

Können ehemalige Schüler, Eltern von ehemaligen Schülern, Unternehmen, Institutionen und sonstige Personen sein, die dem Zweck des Schulvereins nützlich sein wollen.

Die Hauptversammlung wird nach Vorschlag des Schulvereinsvorstandes über diese Anträge abstimmen.

Juristische Personen können sich in den Hauptversammlungen durch einen Vertreter vertreten lassen.

Fördernde Mitglieder können an den Hauptversammlungen teilnehmen und in die Leitungsorgane gewählt werden, wobei sie jedoch nicht selbst wählen dürfen.

U. Hess

23

Seite 13 von 23

Übergangsregelung

Ordentliche Mitglieder, die diese Eigenschaft mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Artikel 22 Aufnahmeverfahren

Um vorläufiges Mitglied zu werden, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt werden. In diesem Schreiben muss der Wille aufgeführt werden, zur Erzielung der Vereinszwecke mitzuwirken.

Der Vorsitzende oder der Schriftführer des Schulvereins müssen dem Antragssteller eine Empfangsbestätigung des Antragsschreibens aushändigen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Aufstellung aller eingegangenen Mitgliedsanträge als erster Tagesordnungspunkt besprochen werden. Der Mitgliederversammlung obliegt die Aufnahmebestätigung der neuen Mitglieder.

Artikel 23 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) das Wort- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben
- b) sich an den Leitungsorganen des Vereins zu beteiligen
- c) auf Auskunft über den Ablauf des Vereins, seine Vermögenslage und die Mitgliederliste
- d) an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen
- e) die Satzungen, die Vereinsordnungen und internen Vorschriften einzusehen
- f) die Buchführung des Vereins einzusehen, unter Einhaltung der Vorschriften, die den Zugang zu den Vereinsunterlagen bestimmen
- g) freiwillig den Verein zu verlassen
- h) angehört zu werden, bevor Strafmaßnahmen eingeleitet werden und über die Ursachen informiert zu werden, die diesen zugrunde liegen. Der Beschluss, ggf. eine Strafmaßnahme aufzuerlegen, kann nur auf der Umgehung der Pflichten als Mitglied beruhen.
- i) Beschlüsse der Vereinsorgane, die seines Erachtens gegen das Gesetz bzw. diese Satzung verstoßen, anzufechten
- j) Die finanzielle Verantwortung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliedsbeiträge.

Die Eltern oder gemeinsamen Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Schüler zahlen nur einen Mitgliedsbeitrag. Sie müssen aber schriftlich auf dem Antragsformular festhalten, wer von beiden der Träger des Wahlrechtes sein soll. Die Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung muss zu Beginn der Sitzung mitgeteilt werden und wird nicht als Stimmvertretung betrachtet. Im Falle der Trennung der Eltern hat derjenige Elternteil das Vorrecht, dem die elterliche Sorge zugesprochen worden ist.



Seite 14 von 23

Artikel 24 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Ziele des Vereins zu teilen und bei der Erlangung derselben mitzuwirken.
- b) die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere Beiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu zahlen.
- c) die aus der Satzung hervorgehenden, sonstigen Pflichten zu erfüllen.
- d) die von den Leitungs- und Vertretungsorganen gefassten gültigen Beschlüsse zu befolgen und zu erfüllen.
- e) den Zielen und Zwecken des Vereins gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 zuzustimmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die ordentlichen Mitglieder auf deren Antrag der Zahlung der Mitgliedsbeiträge entheben.

Artikel 25 Verlust der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft geht in folgenden Fällen verloren:

- a) auf Wunsch und schriftlichen Antrag des Mitglieds an den Vorstand
- b) nach Beschlussfassung des zuständigen Vereinsorgans gemäß den internen Vereinsvorschriften
- c) Wegen Nichtzahlung von zwei oder mehr Beiträge, sofern ein Antrag an das Mitglied an die vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse gerichtet wurde und die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Antrag erfolgt.

Die ordentlichen Mitglieder verlieren ihren Status als solche, wenn kein eigenes Kind in der Schule eingeschrieben ist.

KAPITEL IV:

DISZIPLINARISCHE REGELUNG. VERSTÖßE, STRAFMAßNAHMEN, VERFAHREN UND VERJÄHRUNG

Artikel 26 Allgemeine Vorschriften

Im Rahmen der Ausübung der Disziplinarbefugnisse werden folgende Kriterien befolgt: Die Proportionalität der Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung der Tatbestände, der Konsequenzen des Verstoßes und des Vorhandenseins strafmildernder oder strafverstärkender Umstände, das Nichtbestehen einer doppelten Bestrafung für dieselben Verstöße, die Anwendung rückwirkender strafmildernder Effekte und das Verbot der Bestrafung wegen Tatbeständen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes keinen strafbaren Umstand darstellten.

Die Disziplinarverantwortung erlöscht in folgenden Fällen:

U. Hess

Seite 15 von 23

- a) Die Erfüllung der Strafmaßnahme
- b) Bei Verjährung des Verstoßes
- c) Bei Verjährung der Strafe
- d) Bei Tod des Zuwiderhandelnden

Beim Verhängen der entsprechenden Disziplinarstrafen werden strafverschärfende bzw. strafmildernde Umstände, wie spontanes Bedauern, berücksichtigt.

Als Wiederholungstäter gilt, wer bereits wegen eines vorherigen ähnlichen Verstoßes oder zweier oder mehrerer weniger schwerwiegender Verstöße bestraft wurde.

Als Wiederholungstat gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach dem ersten Verstoß ein erneuter begangen wird.

Artikel 27 Verstöße

Strafbare Verstöße gegen die soziale Ordnung werden als leicht, grob und sehr schwerwiegend klassifiziert.

Artikel 28 Sehr schwerwiegende Verstöße

Folgende Verstöße gelten als SEHR SCHWERWIEGEND:

- 1. Alle Handlungen, die die Verfolgung der Vereinsziele verhindern oder erschweren und als sehr schwerwiegend eingestuft werden.
- 2. Das Umgehen der Satzungsbestimmungen und/oder der Vereinsvorschriften sowie ein gegen diese Regeln verstoßendes Verhalten, sofern die Handlungen als sehr schwerwiegend gelten.
- 3. Das Umgehen der von den Vereinsorganen gefassten gültigen Beschlüsse, wenn die Verstöße als sehr schwerwiegend gelten.
- 4. Proteste oder unmäßiges und beleidigendes Handeln, wodurch die Durchführung der Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen verhindert wird.
- 5. Die Teilnahme, Formulierung oder Publikation von Artikeln in gesellschaftlichen Medien zwecks Verbreitung von Meinungen, die das Ansehen des Vereins sehr schwer beeinträchtigen.
- 6. Die Amtsanmaßung für das Ausführen von Aufgaben oder Befugnisse ohne entsprechende Genehmigung durch das zuständige Organ des Vereins.
- 7. Der Angriff, die Bedrohung oder Beschimpfung eines Mitglieds.
- 8. Die nachgewiesene Anstiftung oder Mittäterschaft eines Mitglieds bei der Begehung einer strafbaren, sehr schwerwiegenden Handlung.
- 9. Die Verletzung auferlegter Strafmaßnahmen wegen grober und sehr schwerwiegender Verstöße.
- 10. Alle als leicht oder grob geltenden Zuwiderhandlungen, deren nachgewiesene körperliche, moralische und wirtschaftliche Konsequenzen als sehr schwerwiegend eingestuft werden.
- 11. Und allgemein alle Verhaltensweisen, die der sozialen Ordnung des Vereins zuwiderlaufen und als sehr schwerwiegend gelten.



Seite 16 von 23

Artikel 29 Grobe Verstöße

Folgende Verstöße sind im Rahmen der Vereinsordnung strafbar und werden als GROBE Verstöße angesehen:

- 1. Das Verletzen der bei leichten Verstößen auferlegten Strafmaßnahmen.
- 2. Die Teilnahme, Formulierung oder Publikation von Artikeln in gesellschaftlichen Medien zwecks Verbreitung von Meinungen, die das Ansehen des Vereins schwer beeinträchtigen.
- 3. Die nachgewiesene Anstiftung oder Mittäterschaft eines Mitglieds bei der Begehung einer strafbaren, groben Handlung.
- 4. Alle als leicht oder grob geltenden Zuwiderhandlungen, deren nachgewiesene körperliche, moralische und wirtschaftliche Konsequenzen als grob eingestuft werden.
- 5. Die Wiederholung eines leichten Verstoßes.
- 6. Die Nichterfüllung der Satzungsbestimmungen und/oder der Vereinsvorschriften sowie ein gegen diese Regeln verstoßendes Verhalten, sofern die Handlungen als grob gelten.
- 7. Das Umgehen der von den Vereinsorganen gefassten gültigen Beschlüsse, wenn die Verstöße als grob gelten.
- 8. Und allgemein alle Verhaltensweisen, die der sozialen Ordnung des Vereins zuwiderlaufen und als grob gelten.

Artikel 30 Leichte Verstöße

LEICHTE Disziplinarverstöße sind:

- 1. Das dreimalige unentschuldigte Fernbleiben bei Mitgliederversammlungen.
- Die Nichtzahlung der Jahresgebühr innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Zahlungsquittung, es sei denn, es liegt ein Grund vor, der dies nach Ermessen des Schulvereinvorstandes rechtfertigt.
- 3. Sämtliche Verhaltensweisen, die die korrekte Entwicklung der vereinseigenen Aktivitäten unterbinden, wenn sie als leichte Verstöße eingestuft werden.
- 4. Der nicht sachgemäße Umgang mit dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen des Schulvereins.
- 5. Jedwedes Fehlverhalten im Umgang mit den Vereinsmitgliedern.
- 6. Die nachgewiesene Anstiftung oder Mittäterschaft eines Mitglieds bei der Begehung einer strafbaren, als leicht eingestuften Handlung.
- 7. Die Nichterfüllung der Satzungsbestimmungen und/oder der Vereinsvorschriften sowie ein gegen diese Regeln verstoßendes Verhalten, sofern die Handlungen als sehr schwerwiegend gelten.
- 8. Und allgemein alle Verhaltensweisen, die der sozialen Ordnung des Vereins zuwiderlaufen und als leichte Verstöße gelten.

Seite 17 von 23

Artikel 31 Verstöße der Vorstandsmitglieder:

a) SEHR SCHWERWIEGENDE Verstöße sind:



2/2

- 1. Die systematische und wiederholte, nicht in gesetzlicher Form und Frist erfolgte Einberufung der Vereinsorgane.
- 2. Die unangemessene Nutzung der Vereinsgelder.
- 3. Der Amtsmissbrauch und die Amtsanmaßung von Aufgaben und Befugnissen.
- 4. Die Nichtausübung oder Vernachlässigung der Funktionen, die eine sehr schwere Verletzung der Satzungspflichten nach sich zieht.
- 5. Das dreimalige unentschuldigte Fernbleiben bei den Vorstandssitzungen.

b) GROBE Verstöße sind:

- 1. Den Vereinsmitgliedern die von ihnen geforderten Vereinsunterlagen nicht zur Verfügung zu stellen (Satzungen, Protokolle, vereinsinterne Regelungen, etc.).
- 2. Den Vereinsmitgliedern den Zugang zu den Vereinsunterlagen zu verwehren.
- 3. Die Nichtausübung oder Vernachlässigung der Funktionen, wenn damit der korrekte Ablauf des Vereinsgeschehens schwer geschädigt wird.

c) LEICHTE Verstöße sind:

- 1. Die Nichtausübung oder Vernachlässigung der Funktionen, wenn diese nicht als schwerwiegender oder grober Verstoß eingestuft werden.
- 2. Die nicht in gesetzlicher Form und Frist erfolgte Einberufung der Vereinsorgane.
- 3. Verhalten oder Handlungen, die die korrekte Vorstandsarbeit beeinträchtigen.
- 4. Das unentschuldigte Fernbleiben bei einer Vorstandssitzung.

Artikel 32 Strafen

Die Strafen bei den in Artikel 29 beschriebenen sehr schwerwiegenden Verstößen sind endgültiger Vereinsausschluss oder Ausschluss vom Verein für eine Frist von einem bis vier Jahren. Die auferlegte Strafe muss in angemessenem Verhältnis zum begangenen Verstoß stehen.

Die in Artikel 30 beschriebenen groben Verstöße werden mit einem befristeten Vereinsausschluss von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Die in Artikel 31 beschriebenen leichten Verstöße werden mit einer Abmahnung des Vereinsmitgliedes oder mit dem befristeten Vereinsausschluss für die Zeit von einem Monat bestraft.

Die Strafen bei den in Artikel 32 beschriebenen sehr schwerwiegenden Verstößen sind Amtsenthebung des Vorstandsmitgliedes oder gegebenenfalls das Verbot, erneut ein Amt im Leitungsorgan des Vorstandes zu besetzen; die in diesem Artikel beschriebenen groben Verstöße werden mit einer befristeten Amtsenthebung von einem Monat bis zu einem Jahr, die leichten Verstöße mit einer Abmahnung oder mit einem Ausschluss für die Zeit von einem Monat bestraft.

(1. Hess

Seite 18 von 23

Artikel 33 Strafverfahren

Zur Auferlegung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Strafen wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, bei dem das Vereinsmitglied gemäß Artikel 23 dieser Satzung das Recht hat, angehört zu werden, bevor die Disziplinarmaßnahmen gegen es verhängt werden. Es hat außerdem das Recht, über den Sachverhalt, der Grund für diese Maßnahmen ist, informiert zu werden, und gegebenenfalls muss der Strafbeschluss begründet werden.

Die Ermittlungen im Strafverfahren werden vom Vorstand angewiesen, der zu diesem Zweck die mit dieser Funktion beauftragten Vorstandsmitglieder ernennt. Wird ein Disziplinarverfahren gegen ein Vorstandsmitglied eingeleitet, so kann dieses nicht Mitglied des Ermittlungsorgans sein und darf sich bei der Vorstandssitzung, auf der die dementsprechende einstweilige Entscheidung getroffen wird, nicht aktiv beteiligen und auch nicht abstimmen.

Das Ermittlungsorgan bei Disziplinarverfahren besteht aus einem Vorsitzenden und einem Sekretär. Der Vorsitzende weist den Sekretär an, im Vorfeld alle Maßnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich hält, um alle zweckdienlichen Informationen über den vom Vereinsmitglied begangenen Verstoß zu erhalten. Anhand dieser Informationen kann der Vorstand dann entscheiden, ob er den Verfahrensgang einstellt oder ob er das Disziplinarverfahren einleitet.

Wird das Disziplinarverfahren eingeleitet, so erhält das betroffene Vereinsmitglied ein Schreiben vom Sekretär, mit welchem es über die Verstöße informiert wird, die ihm angelastet werden. Der Betroffene hat eine Frist von 15 Tagen, um auf dieses Schreiben zu antworten und zu seiner Verteidigung alles anzubringen, was er für erforderlich hält. Nach Ablauf dieser Frist wird die Sache auf der ersten, nächstfolgenden Vorstandsitzung behandelt und über das weitere Vorgehen beschlossen. Der Beschluss muss mit qualifizierter Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden.

Der getroffene Beschluss ist einstweiliger Eigenschaft. Das Vereinsmitglied kann innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag nach Erhalt des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, so wird der Beschluss rechtskräftig.

Die Mitgliederversammlung trifft den für das Disziplinar- oder Strafverfahren angemessenen Beschluss.

Artikel 34 Verjährung

Die Verstöße verjähren nach drei Jahren, nach einem Jahr oder nach einem Monat, je nachdem, ob es sich um sehr schwerwiegende, grobe oder leichte Verstöße handelt. Die Verjährungsfrist beginnt einen Tag nach Begehung des Verstoßes.

Die Verjährungsfrist wird mit Benachrichtigung des Betroffenen durch die Einleitung des Strafverfahrens unterbrochen. Sollte sich das Verfahren jedoch

U. Hess

Seite 19 von 23

während eines Monats im Stillstand befinden und dieser Umstand nicht auf das Vereinsmitalied zurückzuführen ist, beginnt die entsprechende Frist wieder.

Die Strafen verjähren nach drei Jahren, nach einem Jahr oder nach einem Monat, je nachdem, ob es sich um sehr schwerwiegende, grobe oder leichte Verstöße handelt. Die Verjährungsfrist beginnt einen Tag nachdem der Beschluss zur Auferlegung der Strafe rechtskräftig geworden ist.

KAPITEL V

REGISTER UND UNTERLAGEN

Register und Geschäftsbücher Artikel 35

Der Verein verfügt über ein Mitgliederregister und diejenigen Geschäftsbücher, denen zuverlässig das Vermögen, die Abrechnungen und finanzielle Situation des Vereins zu entnehmen sind.

Ebenso werden bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle mit zumindest folgenden Inhaltspunkten geführt:

- a) Alle Vereinbarungen, sowie Daten bzgl. Sitzungseinberufungen und Quorum der jeweiligen Versammlungen.
- Zusammenfassung der in der Sitzung behandelten Angelegenheiten. b)
- Beiträge, deren Wortführer auf Aufnahme ins Protokoll bestehen. c)
- d) Wahl- oder Abstimmungsergebnisse.

Artikel 36 Recht auf Einsicht in die Bücher und Unterlagen

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins und deren Obhut zuständig und gewährleistet den Vereinsmitgliedern den Zugang zu sämtlichen Büchern.

Nachdem der Vorsitzende den entsprechenden Antrag erhalten hat, stehen dem Mitglied die geforderten Unterlagen innerhalb einer maximalen Frist von zehn Tagen zur Verfügung.

KAPITEL VI

HAUSHALTSWESEN

Artikel 37 Vereinsvermögen und finanzielle Mittel

4.482.394,33 Euro. Das aktuelle Vereinsvermögen beträgt Dieses Anlagevermögen dient zur angegebenen Zweckerfüllung.

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsbeiträge a)



- b) Zuwendungen, Fördermittel, unentgeltliche Schenkungen, erhaltene Erbschaften und Vermächtnisse, insbesondere Subventionen der Bundesrepublik Deutschland für von dem Kultusministerium angegebene Zwecke
- c) Bewegliche und unbewegliche Güter
- d) Schulgelder
- e) Sonstige zulässige Mittel

Das Geschäftsjahr und somit die Vorlage der Jahresabrechnung beginnt am ersten September und endet jeweils am einunddreißigsten August des darauf folgenden Jahres.

KAPITEL VII:

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Artikel 38 - SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzungen kann auf Initiative des Vorstands oder durch Beschluss desselben vorgenommen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder beantragt. Der Vorstand ernennt in jedem Fall einen Ausschuss, der aus drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat, welche den Entwurf nach Vorgaben des Vorstands zu einem bestimmten Termin anzufertigen haben.

Nach fristgemäßem Abschluss des Änderungsentwurfes setzt ihn der Vorsitzende auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung, auf welcher beschlossen wird, ob der Entwurf angenommen oder dem Ausschuss zur erneuten Überprüfung zurückgegeben wird.

Falls der Entwurf angenommen wird, muss der Vorstand ihn bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung setzen.

Die neue Satzung muss den Mitgliedern ab Einberufungsdatum der Versammlung zur Verfügung stehen, sodass diese dem Schriftführer gegebenenfalls Änderungen vorlegen können. Diese Änderungen werden der Mitgliederversammlung vorgelegt, sofern sie acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Schriftführer eingetroffen sind.

Die Änderungsvorschläge können von einzelnen Mitgliedern oder von mehreren Mitgliedern zusammen erfolgen. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden und den vorgeschlagenen neuen Text enthalten.

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Schule Fördermittel des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland erhalten, so bedarf in diesem Falle jede Satzungsänderung vor Inkrafttreten der Zustimmung dieser Behörde.



2/

KAPITEL VIII:

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 39 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- durch richterliches, rechtskräftiges Urteil a)
- wenn die außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit den b) Stimmen von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt, oder
- die im Paragraphen 39 des spanischen Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) c) dargelegten Situationen eintreten sollten und in denen sämtliche Leistungspflichten, denen das Vereinsvermögen unterliegt sowie die Rechte der Gläubiger aufgeführt sind

Im Falle der Auflösung des Schulvereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Gläubigerausschuss ernannt. Das vorhandene Vermögen ist nach der jeweilig gültigen Verordnung der Bundesrepublik Deutschland unter der Bedingung, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren ggf. für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten wird, zu überlassen. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses kommen folgende Aufgaben zu:

- Überwachung des Vereinsvermögens a)
- Abschluss noch ausstehender und neuer zur Liquidierung nötiger b) Geschäfte
- Einholung von Krediten des Vereins c)
- Liquidation des Vermögens und Auszahlung der Gläubiger d)
- e) Zuführung vorhandenen Vermögens zu den in der Satzung festgehaltenen Zwecken
- Beantragung zur Auflösung des Vereins im spanischen Vereinsregister

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bindungen des Schulvereins und der Schule

Durch diese Satzungen werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellen sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar. Daneben bestehen besondere, anderweitig geregelte Verpflichtungen des Schulvereins und der Schule:

1. gegenüber den zuständigen spanischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von diesen wahrgenommen wird.



- gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbedingungen.
- gegenüber der Kultusministerkonferenz bezüglich der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen und der Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und Arbeitsbedingungen der Lehrer.

Der Verein muss diese Satzung durch den Einsatz seiner Leitungsorgane und aller möglichen Mittel im weitgehendsten Sinne veröffentlichen, indem allen Eltern eine Kopie ausgehändigt wird, unabhängig davon, ob diese Eltern schon Kinder in der Schule haben oder solche sind, die sich um ersten Mal eintragen lassen.

Die vorliegende Satzung wurde von der Hauptversammlung vom 28.01.2019 verabschiedet. Folgende Personen bezeugen den Inhalt und unterzeichnen am Rande jedes einzelnen Blattes der Satzung:

Mit Sichtvermerk

Der Vereinsvorsitzender

Die Schriftführerin

35